



**2. Änderung des Flächennutzungsplans
- Bereich „Photovoltaik Hasengrund“ -**

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitbrunn hat mit Beschluss vom 24.09.2024 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans - für den Bereich „Photovoltaik Hasengrund“ - festgestellt.

Mit Bescheid vom 06.11.2024 (Az. 32.1 – 610/1 – BV-Nr.: 20015/23) hat das Landratsamt Haßberge die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach (Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach), jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann zusätzlich sowohl auf der Webseite der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach (<https://vg-ebelsbach.de/gemeinde-breitbrunn/gemeinde-politik/amtliche-bekanntmachungen.html>) als auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Anschlag an Gemeindetafeln	
von 06. 12.2024	
bis	
.....
Unterschrift	Dienstbezeichnung

Gemeinde Breitbrunn
Frank
1. Bürgermeisterin
.....
R. Frank, 1. Bürgermeisterin